

Tischvorlage¹ der neuen [Finanzordnung](#) des
ChristusForum Deutschland K.d.ö.R.²

Der Geschäftsführer legt zusammen mit dem Team Finanzen folgende Finanzordnung³ für die neue
Körperschaft zur Diskussion und Beschlussfassung⁴ vor.



Finanzordnung Version 6.0.

für das

ChristusForum Deutschland K.d.ö.R.

im Text auch als CFD bezeichnet

Beschlossen am / vom
Verabschiedet von / am ⁵

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis und Übersicht	1
Präambel	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Beitrag der Mitgliedsgemeinden	3
§ 3 Erhebung des Gemeindebeitrags	3
§ 4 Beitrag persönlicher Mitglieder	4
§ 5 Transparenz erfolgter Beitragszahlungen	4
§ 6 Inkrafttreten	4

¹ Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

² Über den endgültigen Namen der neuen Körperschaft muss noch gesprochen werden. Eine mögliche Bezeichnung „ChristusForum Deutschland – Evangelisch-Freikirchliche Gemeinschaft K.d.ö.R.“ soll verdeutlichen, dass es sich hier um die neue Körperschaft des öffentlichen Rechtes handelt. Die häufige Gemeindeabkürzung „EFG“ könnte ebenfalls auch den Bezug auf Evangelisch-Freikirchliche Gemeinschaft haben.

³ Diese Finanzordnung ist angelehnt an das Beitragsbemessungsverfahren des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R.

⁴ Wer letztendlich diese Finanzordnung beschließt und in Kraft setzt, ist final noch nicht entschieden. Stand heute gehen die Autoren dieser Finanzordnung davon aus, dass die heutigen Vorstände des ChristusForum Deutschland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. ganz oder in Teilen auch Gründungsmitglieder der neuen Körperschaft werden.

⁵ Die Organe der neuen Körperschaft sind noch nicht endgültig definiert und werden in der neuen Verfassung geregelt. Daher ist hier noch kein Organ eingesetzt, welches beschließt bzw. verabschiedet.

Präambel

[Textbaustein Team Theologie: geistliche Ausrichtung]

Die nachfolgende Finanzordnung regelt abschließend die Beitragspflichten sowohl der Mitgliedsgemeinden als auch der persönlichen Mitglieder gegenüber dem ChristusForum Deutschland K.d.ö.R., die Verfahrensweise der Beitragserhebung, die Veröffentlichung der gezahlten Beiträge sowie den Umgang mit persönlichen Mitgliedern und Mitgliedsgemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen können.

Ausdrücklich nicht geregelt werden durch diese Finanzordnung die Honorarsätze und Zahlungspflichten⁶ aus Gebühren für in Anspruch genommene Dienstleistungen, wie z.B. Fachberatungen, Veranstaltungen und Seminare, Gehaltsabrechnungs- und Buchhaltungsservice, etc.

§1 Anwendungsbereich

1. Beitragspflichtig sind nach dieser Finanzordnung:
 - a) Rechtlich unselbständige Mitgliedsgemeinden gemäß den Richtlinien des CFD [Verweis auf die Verfassung Artikel Nr.]
 - b) Gemeinden, Gemeindegründungen, Zweig- und Standort- bzw. Campusgemeinden gem. den Richtlinien des CFD [Verweis auf die Verfassung Artikel Nr.], sofern diese Gemeinden den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins (e.V.) oder einen anderen Rechtsstatus haben.
 - c) Persönliche Mitglieder⁷ (natürliche Personen) gem. den Richtlinien des CFD [Verweis auf die Verfassung Artikel Nr.]⁸
2. Die Beitragspflicht für Gemeindegründungen, Zweig-, Standort- und Campusgemeinden gem. den Richtlinien des CFD [Verweis auf die Verfassung Artikel Nr.], die keinen eigenen Rechtsstatus innehaben, sowie für Körperschaftsdirekte Gemeindegründungen, Zweig-, Standort- und Campusgemeinden liegt bei der Haupt- bzw. Gesamtgemeinde, in deren Verantwortung sie steht. Die jeweilige Haupt- bzw. Gesamtgemeinde entrichtet einen Betrag unter Berücksichtigung der ihr zugehörigen Gemeinden, indem sie eine zusammengefasste Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen aller zugehörigen Gemeinden abgibt. Gemeindegründungsprojekte, die sich ohne Haupt- bzw. Gesamtgemeinde als rechtlich unselbständiges Gemeindegründungsprojekt dem CFD anschließen, melden und entrichten ihre beitragspflichtigen Einnahmen direkt an das CFD.
3. Nicht beitragspflichtig sind diakonische und andere gemeinnützige Einrichtungen, die den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem CFD eingehen gem. der Bekenntnisgemeinschaftsordnung des CFD [Verweis auf die BekGO Artikel Nr.]⁹. Diese Werke und Einrichtungen bezahlen eine jährliche Verwaltungsgebühr im Rahmen der jeweils gültigen Honorar- und Gebührenordnung.

⁶ Die Gebühren- und Honorarordnung wird ein separates Regelwerk, in dem Gebührensätze je nach Bedarf angepasst werden können, ohne dass die Finanzordnung als solches geändert werden muss.

⁷ Es ist in der neuen Körperschaft auch möglich, als persönliches Mitglied aufgenommen zu werden. Näheres regelt die Verfassung.

⁸ Der Verweis auf die Verfassung, wenn sie steht, muss hier noch erbracht werden.

⁹ Die Bekenntnisgemeinschaftsordnung muss erstellt und ausformuliert werden.

§2 Beitrag der Mitgliedsgemeinden

1. Maßgeblich für die Höhe des von den Mitgliedsgemeinden zu entrichtenden Jahresbeitrags ist die jeweilige Finanzkraft der Gemeinde. Bemessungsgrundlage ist dabei die Höhe der kalenderjährlichen beitragspflichtigen Einnahmen.

2. Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich wie folgt:

Vorjahres-Gesamteinnahmen der Gemeinde

- abzgl. öffentliche Zuschüsse,
 - abzgl. Jahresbeiträge, Spenden und Unterstützungszahlungen an das CFD oder eine seiner Untergliederungen, christliche Werke, Missionare oder für CFD Mitarbeitende,
 - abzgl. Ausgaben im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen (Freizeiten, Konzerte, Ausstellungen, o.ä.), sofern es dafür keine öffentlichen Zuschüsse gab,
 - abzgl. Werbungskosten im Zusammenhang mit Erlösen aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien,
 - abzgl. Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien, ausgenommen sind dabei Immobilien aus Schenkungen oder Erbschaften,
 - abzgl. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Erlösen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Betrieb gewerblicher Art,
 - abzgl. Rücklagenauflösungen
-

= Beitragspflichtige Einnahmen (auf volle Euro abgerundet)

3. Die Höhe des von der Mitgliedsgemeinde zu entrichtenden Jahresbeitrags ergibt sich nach der Berechnungsformel

Beitragspflichtige Einnahmen mal Beitragssatz in Prozent

4. Der Beitragssatz beträgt ab Eintrittsmonat in das CFD bei beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von kalenderjährlich bis zu 300.000 EUR 6 %. Soweit die beitragspflichtigen Einnahmen kalenderjährlich 300.000 EUR übersteigen, beträgt der Beitragssatz für den übersteigenden Betrag 5 %. Zukünftige Beitragsänderungen werden auf Vorschlag und Antrag des [CFD-Vorstandes] von der [Jahreskonferenz] des CFD beschlossen.¹⁰
5. Soweit eine Gemeinde nachvollziehbar¹¹ belegt, dass sie – etwa aufgrund eines akuten finanziellen Engpasses – nicht in der Lage ist, den sich aus den Absätzen 1-4 ergebenden Beitrag in voller Höhe zu bezahlen, ist der Geschäftsführer zusammen mit dem Team Finanzen des CFD befugt, im Einzelfall und vorübergehend einen geringeren Beitragssatz mit der Gemeinde im Rahmen einer Härtefallregelung zu vereinbaren.
6. Ein formloser Härtefallantrag gem. §2 Abs.5 dieser Finanzordnung ist von der Gemeinde schriftlich an den Geschäftsführer des CFD stellen. Aussagekräftige Unterlagen, welche das Bestehen des Härtefalls belegen, sind dem Antrag beizufügen. Der Regionalvertreter der Region, der die antragsstellende Gemeinde zugehörig ist, wird im Einzelfall vor einer Entscheidung über den Härtefallantrag durch den Geschäftsführer um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Antrag ersucht.

¹⁰ Ein Mindest- oder Höchstbeitrag ist nicht vorgesehen.

¹¹ Prüfkennziffern werden erarbeitet.

§3 Erhebung eines Gemeindebeitrags

1. Die Mitgliedsgemeinde meldet bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres die Höhe ihrer beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres an die Verwaltungsstelle des CFD und erhält zeitnah eine zunächst vorläufige Mitteilung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge.
2. Auf Basis der von der Mitgliedsgemeinde erfolgten Meldung erlässt die CFD-Verwaltungsstelle bis zum 30.06. des Meldejahres einen endgültigen Beitragsbescheid. Dieser enthält die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrags und die Beiträge der vereinbarten Zahlungstermine. Der Beitragsbescheid behält Gültigkeit bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheids. Fehlt die Meldung der Gemeinde, so wird die Verbeitragung geschätzt.
3. Die Beitragszahlung kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die beitragspflichtige Gemeinde ermächtigt die Verwaltungsstelle zum Lastschriftinzug mittels SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlung zum 15. eines jeden Kalendermonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise zum 15.03., 15.06., 15.09. und zum 15.12. des Kalenderjahres sowie bei jährlicher Zahlungsweise zum 15.07. des Kalenderjahres.
4. Beginnt die Gemeindemitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres, ist der Gemeindebeitrag zeitanteilig zu entrichten, wobei für den Beginn der Mitgliedschaft der Monat des Eintritts und bei Beendigung der Mitgliedschaft der Monat des Austritts mitzählt.

§4 Beitrag persönlicher Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder beträgt jährlich 120 EUR, zahlbar jeweils zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres mittels SEPA-Lastschriftmandat.
2. Beginnt die persönliche Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres, ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig zu entrichten, wobei für den Beginn der Mitgliedschaft der Monat des Eintritts und bei Beendigung der Mitgliedschaft der Monat des Austritts mitzählt.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für den Fortbestand der persönlichen Mitgliedschaft.

§5 Transparenz erfolgter Beitragszahlungen

1. Die Berichterstattung über die erfolgten Beitragszahlungen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr sowie ein Ausblick auf die zu erwartende Beiträge im jeweils aktuellen Kalenderjahr erfolgt im Rahmen des Finanzberichtes bzw. Haushaltsplanung im Vorstand und bei der Jahresversammlung.
2. Die Regionalvertreter erhalten jährlich nach Feststellung eine Aufstellung über fehlende Meldungen der Gemeinden ihrer Region sowie die für diese Gemeinden gem. §3 Abs. 2 geschätzten und festgesetzten Beiträge.

§6 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Jahreskonferenz am [...] in Kraft.